

14E - KFZ-BEREICH (alle Fahrzeuge)

Wenn eine selbständige Tätigkeit mit Beschäftigten (auch Teilzeit(büro)kraft) ausgeübt wird, gilt in allen versicherten Bausteinen der Berufsbereich nicht mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt somit ausschließlich für den Privatbereich (wenn vorhanden).

Versichert gelten folgende Rechtsschutz-Bausteine:

- Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).
- Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18, Pkt. 1.1 ARB)

Der Versicherungsschutz umfasst alle mehrspurigen und einspurigen Landkraftfahrzeuge sowie alle Wasserfahrzeuge sowie Anhänger, soweit diese auf den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 17, Pkt. 1.1 ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.